

## I Name, Zweck und Sitz

### Art. 1

- a) Unter der Bezeichnung Badminton Club Adliswil besteht ein konfessionell neutraler und politisch neutraler Verein gemäss Art. 6 ff ZGB.
- b) Er bezweckt den Betrieb des Badmintonspiels und die Pflege der Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern.

### Art. 2

Der Sitz des Clubs ist Adliswil.

## II Mitgliedschaft

### Art. 3

- a) Es wird unterschieden zwischen:
  - Aktivmitglieder
  - provisorische Mitglieder
  - Junior:innen
  - Passivmitglieder
  - Ehrenmitglieder
- b) Jedes Mitglied erkennt die Statuten an, verpflichtet sich zu Fairness, zu respektvollem Umgang mit anderen Clubmitgliedern, zur Förderung des Teamgeistes sowie zur Mitarbeit und Teilnahme am Clubgeschehen. Der Club und alle seine Mitglieder, angestellte Personen und Funktionär:innen handeln nach dem Ethik-Statut von Swiss Sport Integrity und halten sich an den Spirit of Badminton des nationalen Dachverbandes. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten.
- c) Interessierte Personen nehmen während drei Trainings ohne finanzielle Verpflichtung am Spielbetrieb teil. Danach können sie, das Eingeständnis des Vorstandes vorausgesetzt, provisorisch in den Club aufgenommen werden und sind somit beitragspflichtig (pro rata temporis).
- d) Die definitive Aufnahme muss durch die Generalversammlung (im Folgenden GV) bestätigt werden.
- e) Über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Passivmitglieder haben kein Recht auf den Spielbetrieb. Ausserdem haben Passivmitglieder kein Stimmrecht an der GV, sie dürfen aber Anträge stellen.
- f) Bei Passiven, die sich um Mitgliedschaft bewerben, sind Art. 3, Abschnitt c und d, anzuwenden. Hingegen können ehemalige Aktivmitglieder, die Passivmitglieder geworden sind, auf schriftliches Gesuch hin vom Vorstand reaktiviert werden.
- g) Über die Aufnahme von Junior:innen entscheidet der Vorstand. Als Junior:innen gelten Spieler:innen, welche im Kalenderjahr 18 Jahre oder jünger sind. Wird im laufenden Kalenderjahr das 19. Lebensjahr erreicht, gilt die Spielerin oder der Spieler neu als Aktivmitglied und muss von der Generalversammlung bestätigt werden. Eine einmalige Eintrittsgebühr wird bei der Mutation Junior:in zu Aktivmitglied nicht erhoben.
- h) Die Kontaktdaten der Mitglieder (gemäss Anmeldeformular) werden dem regionalen und dem nationalen Dachverband des Badmintonsports sowie dem Bundesamt für Sport weitergegeben.
- i) Ein Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte wie ein Aktivmitglied, ist aber beitragsfrei.

### Art. 4

- a) Der Austritt kann auf die nächste GV erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich einzureichen.
- b) Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen GV suspendieren, insbesondere wenn ein Mitglied:
  - die Statuten gröblich verletzt
  - seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt
  - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Clubs schädigt
- c) Die GV beschliesst nach Anhörung des entsprechenden Mitglieds über weitere Massregelung oder Ausschluss desselben.
- d) Aktivmitglieder sind stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

## III Finanzen, Haftung

### Art. 5

Der Club erhebt jährlich einen Mitgliederbeitrag, der jeweils im Voraus bis spätestens 31. Juli des laufenden Jahres zu entrichten ist.

### Art. 6

Die Beiträge der Mitglieder werden jährlich durch die GV festgelegt. Sie betragen jedoch höchstens:

- a) für Aktivmitglieder Fr. 1000.-
- b) für provisorische Mitglieder ein Mitgliederbeitrag pro rata temporis
- c) für Passivmitglieder Fr. 100.-
- d) für Junior:innen Fr. 500.-
- e) einmalige Eintrittsgebühr für Aktivmitglieder Fr. 500.-

Andere Einnahmen werden an der GV im Budget deklariert.

#### Art. 7

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die verfallenen Beiträge.

### IV Organe

#### Art. 8

Organe des Clubs sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Clubvorstand
- C) Die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

#### Art. 9

A) Die Generalversammlung (GV)

Die GV bildet das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge, die an der GV diskutiert werden sollen, sind dem Präsidenten oder der Präsidentin bis zwei Wochen vor der GV schriftlich bekanntzugeben. Die Anträge werden an der GV von der antragstellenden Person kurz vorgestellt. Anträge, welche nicht vorangemeldet werden, können nicht diskutiert und lediglich zur Kenntnis genommen werden.

Anträge und weitere Informationen werden eine Woche vor der GV per Mail verschickt.

Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden, falls

- a) der Vorstand es als notwendig erachtet
- b) wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angaben der zu behandelnden Geschäfte verlangt
- c) die Kontrollstelle dies verlangt

#### Art. 10

Die GV behandelt insbesondere folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsbereichs des Vorstands
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Décharge-Erteilung an den Vorstand
- d) Wahlen (alle drei Jahre)
  - 1. Präsident:in
  - 2. Finanzchef:in
  - 3. übriger Vorstand
  - 4. Rechnungsrevisor:innen
- e) Aufnahme neuer Aktivmitglieder
- f) Beratung und Beschlussfassung über die allgemeinen Richtlinien der Clubtätigkeit
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge und der Höhe der Eintrittsgebühr
- h) Abnahme des Budgets für das kommende Jahr
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern

Alle Beschlussfassungen erfolgen durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

#### Art. 11

B) Der Clubvorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Folgende Chargen müssen besetzt werden:

- Präsident:in
- Finanzchef:in
- Die weiteren Chargen werden vom Vorstand selbst zugeteilt

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder der Präsidentin einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Für den Verein zeichnen die Vorstandsmitglieder zu zweien. Der Vorstand kann Mitarbeitende einstellen.

#### Art. 12

C) Die Kontrollstelle

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle prüft den Rechnungsabschluss und führt mindesten eine Stichkontrolle der Buchhaltung durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der GV Bericht.

## **V Spielbetrieb**

### **Art. 13**

Die Spieler:innen nehmen auf eigene Verantwortung und Gefahr am Spielbetrieb, bzw. den Wettkämpfen teil. Jegliche Haftung des Clubs ist ausgeschlossen. Der Abschluss einer entsprechenden Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache des Mitglieds.

### **Art. 14**

Für den Spielbetrieb gelten die jeweils gültigen Regeln von Swiss Badminton.

### **Art. 15**

Für einen geregelten Spielbetrieb ist der Vorstand verantwortlich. Er definiert die Trainingsleitung, welche den Spielbetrieb leitet. Die Mitglieder haben sich den Anordnungen ausnahmslos zu fügen.

## **VI Auflösung und Liquidation**

### **Art. 16**

Für die Auflösung des Clubs ist der Beschluss einer zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche GV erforderlich. Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden notwendig. Über die Verwendung des vorhandenen Clubvermögens entscheidet die ausserordentliche GV. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VII Übergangsbestimmung**

Vorliegende Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 27. Oktober 1977 angenommen und in Kraft gesetzt.

An der GV vom 18. November 1981 wurden Art. 5 und Art. 9 Abschnitt a geändert, angenommen und in Kraft gesetzt.

An der GV vom 8. Mai 1987 wurden Art. 1a, 3c, d, g und 6b geändert, angenommen und in Kraft gesetzt.

An der GV vom 9. April 1994 wurden Art 3a, d, 9a, und 18 geändert, angenommen und in Kraft gesetzt.

An der GV vom 15. April 2003 wurden Art 1a, 3a, 3g, 4d, 6a, 6b, 6c, 6d, 8c, 10e, 10f, 10g, 10i, 11a, 11b, 12, 14, 16 und 17 geändert, angenommen und in Kraft gesetzt.

An der GV vom 20. Juni 2009 wurden Art 5, 6, 9, 10, 11, 14 und 15 geändert und Artikel 16 gestrichen, Art. 17 zu Art. 16.

An der GV vom 27. Juni 2014 wurden Art 10d3 angenommen und in Kraft gesetzt, der vorherige Artikel 10d3 wurde zu 10d4, 10d4 wurde zu 10d5, Art 11B wurde geändert, angenommen und in Kraft gesetzt.

An der GV vom 24. Juni 2016 wurde der Artikel 3b geändert, angenommen und in Kraft gesetzt.

An der GV vom 22. Juni 2018 wurde Art. 3 um Absatz h erweitert und Art. 11b geändert, angenommen und in Kraft gesetzt.

An der GV vom 17. Juni 2022 wurde Art. 3b ergänzt, angenommen und in Kraft gesetzt.

An der GV vom 23. Juni 2023 wurden die gesamten Statuten revidiert, angenommen und in Kraft gesetzt

Der Präsident  
Martin Suter

zweites Vorstandsmitglied  
Livia Kühne

Adliswil, 23. Juni 2023